



## Protokoll

Sitzung Vorberatende Kommission zum Gesetz über die St.Galler Pensionskasse (22.12.09)  
Termin Montag, 4. Februar 2013, 08.30 – 11.50 Uhr  
Ort Konferenzraum 801, Moosbruggstrasse 11 (SJD), St.Gallen

### Vorsitz

Huser Marie-Theres, Wagen, Präsidentin

### Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Huser Marie-Theres, Wagen, Präsidentin
- Ammann Richard, Abtwil
- Forrer Diego, Grabs
- Güntzel Karl, St.Gallen
- Hartmann Christof, Walenstadt
- Hartmann Peter, Flawil
- Huber Maria, Rorschach
- Mächler Marc, Zuzwil
- Ritter-Sonderegger Werner, Hinterforst
- Rombach Max, Oberuzwil
- Storchenegger Martha, Jonschwil
- Tinner Beat, Azmoos
- Walser Joe, Sargans
- Widmer Andreas, Mühlrüti
- Regierungspräsident Martin Gehrler, Finanzdepartement, Vorsteher
- Schlegel Primus, Finanzdepartement
- Raschle Jürg, Bildungsdepartement
- Keel Alex, St.Gallen

### Protokoll

Obrist Viktor, Finanzdepartement

### Entschuldigt

- Thalmann Linus, Kirchberg
- Büsser Flavio, Finanzdepartement, Generalsekretär

### Unterlagen

- Unterlagen zu Traktandum 2 wurden bereits zugestellt
- Unterlagen zu Traktandum 3 werden an der Sitzung verteilt
- Unterlagen zu Traktandum 4: Unterlage zu den Artikel 4a<sup>0</sup> sowie Artikel 12 und 13



- (Pendenz aus der ersten Lesung sowie Hinweise aus der Redaktionskommission)
- Unterlagen zu Traktandum 5.2: Skizze Alternativmodell Ausfinanzierung, Arbeitnehmerbeteiligung-Szenarien
  - Unterlagen zu Traktandum 5.3: Übersichtsdarstellung Arbeitgeberbeitragsreserve

## **Inhalt**

<b>1 Begrüssung und Information</b>	<b>3</b>
<b>2 Gutachten zur konsolidierten Betrachtungsweise bei der Berechnung der Unterdeckung im Zusammenhang mit</b>	<b>4</b>
<b>3 Provisorischer Abschluss der Versicherungskassen per 31. Dezember 2012</b>	<b>5</b>
<b>4 Ergebnis der ersten Lesung</b>	<b>6</b>
4.1 Artikel 4a <sup>0</sup>	6
4.2 Artikel 12 und 13	7
<b>5 Ausfinanzierung</b>	<b>8</b>
5.1 Einleitung	8
5.2 Mitarbeiterbeteiligung	15
5.3 Arbeitgeberbeitragsreserve	22
<b>6 Weiteres Vorgehen</b>	<b>24</b>
<b>7 Kommunikation</b>	<b>25</b>
<b>8 Varia</b>	<b>25</b>



## 1 Begrüssung und Information

Die Kommissionspräsidentin eröffnet die 4. Sitzung zum Gesetz über die St.Galler Pensionskasse und orientiert darüber, dass heute anstelle Kurt Alder Kantonsrat Linus Thalmann von der SVP Einsitz in die Kommission hätte nehmen sollen, dieser aber krankheitshalber nicht anwesend sein kann.

Geplant war die heutige Sitzung, um das Gutachten zu besprechen und allfällige Folgerungen daraus zu ziehen. In der Zwischenzeit hat sich aber einiges ergeben, weshalb die Traktandenliste entsprechend umfangreicher ausgefallen ist. Eine dieser weiteren Traktanden ist ein Rückkommen auf zwei Artikel, angeregt durch die Redaktionskommission Anfang Januar 2013. Zum einen die Präzisierung von Art. 12 und zum anderen die an der 1. Lesung aufgenommene Fragestellung von Güntzel-St.Gallen die Wahlzuständigkeit betreffend (neuer Art. 4a<sup>0</sup>). Aufgrund diverser bilateraler Gespräche nach der 1. Lesung und angeregt durch die Personalverbände wurde als weiterer Punkt die Frage der Arbeitnehmerbeteiligung und parallel dazu ein Vergleich zur Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht traktandiert. Für die im Vorfeld zugestellten Unterlagen dankt sie dem Finanzdepartement bestens.

Tinner-Azmoos möchte beliebt machen, nach der Beratung von Traktandum 5 und vor einer allfälligen Abstimmung eine Pause einzuschalten, um das Ergebnis vorab fraktionsintern und fraktionsübergreifend diskutieren zu können. Er stellt keinen formellen Antrag, würde es aber begrüßen, wenn man dies als Option offen halten könnte.

Güntzel-St.Gallen schliesst sich diesem Wunsch an.

Die Kommissionspräsidentin nimmt den Wunsch gern auf und erteilt RR Gehrre das Wort.

Gehrre denkt, dass die zweite Lesung des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse es in sich hat. Dies haben wir bei der Vorbereitung dieser Kommissionssitzung deutlich gespürt. Einmal ging es darum, noch die eine oder andere Pendeuz aus der ersten Lesung vom 26. und 28. November 2012 aufzuarbeiten. Die Staatskanzlei hat Ihnen das Ergebnis der ersten Lesung zugestellt. Sodann haben sich aber auch neue Felder eröffnet, weil offenbar weite Kreise nach der ersten Lesung befürchten, in dieser Form – konkret ohne eigentliche Versichertenbeteiligung an der Ausfinanzierung der Deckungslücke – könnte das Gesetz in der Schlussabstimmung im Kantonsrat oder in der Volksabstimmung scheitern.

Man kann diese Einschätzung teilen oder nicht. Die Gefahr des Scheiterns kann man jedenfalls nicht ganz "wegreden". Dies ist denn auch der Grund, weshalb wir – und ich meine damit auch die Regierung – entsprechende Befürchtungen durchaus ernst nehmen und uns zur Frage der Versichertenbeteiligung auch Gedanken gemacht haben, auch wenn der Kantonsrat einen entsprechenden Prüfauftrag von FDP/SVP knapp (53:57) abgelehnt hatte.



In Ihren Unterlagen für die heutige Kommissionssitzung finden Sie eine entsprechende "Skizze für ein Alternativmodell für die Ausfinanzierung mit Mitarbeiterbeteiligung". Ich lege Wert auf die Feststellung, dass dieses Modell in seiner konkreten Ausformulierung zwar letztlich "auf unserem Mist" gewachsen ist. Anstoss hierzu gab indessen ein Modell, das uns via Kantonsrat Hartmann-Flawil zur Prüfung übermittelt wurde. Wir haben versucht, eine gesetzgeberische Lösung aufzuzeigen, wie man eine Versichertenbeteiligung im Gesetz regeln könnte. Damit ist aber nicht gesagt, dass wir dieses Alternativmodell dem Ergebnis der ersten Lesung vorziehen. Im Gegenteil, wir bevorzugen im Grundsatz nach wie vor die Lösung mit der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht. Sollte diese aber nicht mehrheitsfähig sein, so will sich die Regierung einer pragmatischen Lösung nicht von vornherein verschliessen. Ich werde dann beim Traktandum 5 gern darauf zurückkommen.

Nebst der Frage der Versichertenbeteiligung hatten wir auf diese Sitzung noch zwei Pendenzen aus der ersten Lesung zu bereinigen bzw. entsprechende Gesetzesvorschläge zu unterbreiten. Dies betrifft einmal die neue Bestimmung von Art. 4a<sup>0</sup> betreffend Wahl der Arbeitgeber-Vertreter im ersten Stiftungsrat. Kantonsrat Güntzel-St.Gallen hatte die Frage im Kantonsrat aufgeworfen. Die zweite Pendezen betrifft eine Präzisierung in Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 und damit die Fragestellung, ob die Rentenbezüger selber im ersten Stiftungsrat sein müssen oder ob die Vertretung durch Dritte zulässig ist. Diese Frage hatte die Redaktionskommission an der vorläufigen Beratung des Gesetzesentwurfs gestellt. Sie finden unsere Überlegungen dazu auf der Beratungsunterlage, welche dann in Traktandum 4 behandelt wird.

Vorgängig können wir Sie in Traktandum 3 über eine erste Hochrechnung des provisorischen Abschlusses der VKStP und der KLVK per Ende 2012 informieren. Prof. Keel kann Ihnen dann die neusten Schätzungen des Deckungsgrads und der Deckungslücken per Ende 2012 erläutern. Ich möchte dazu noch nicht allzu viel sagen, ausser dass die Deckungslücke dank guter Vermögensperformance wesentlich geringer geworden ist. Dies ist zweifellos sehr erfreulich.

Und ebenso erfreulich ist aus meiner Sicht das Ergebnis des Gutachtens von Prof. Dr. Ueli Kieser, welches die Auffassung der Regierung bezüglich konsolidierter Betrachtungsweise bei der Berechnung der Unterdeckung vollauf bestätigt.

## **2 Gutachten zur konsolidierten Betrachtungsweise bei der Berechnung der Unterdeckung im Zusammenhang mit der Schaffung der St.Galler Pensionskasse erstattet von Prof. Dr. Ueli Kieser**

Ritter-Hinterforst stellt dem Verfasser ein gutes Zeugnis aus, das Gutachten erachtet er als schlüssig, nachvollziehbar und korrekt.

Hartmann-Flawil nimmt das Gutachten zur Kenntnis, ist aber in gewissen Punkten nicht gleicher Meinung. Es wird Sache der Versicherten selber sein, ob sie das so akzeptieren



oder genauer überprüfen lassen wollen. Ihre Zustimmung können sie dazu auf jeden Fall nicht geben.

Die Kommissionspräsidentin stellt die mehrheitliche Zustimmung der Kommission fest. Ausserdem unterstützt das Gutachten das bisherige Vorgehen der Regierung. Seitens Kommission besteht somit kein Handlungsbedarf mehr.

### **3 Provisorischer Abschluss der Versicherungskassen per 31. Dezember 2012**

Keel kann bei der Lehrerversicherungskasse bis auf das verfügbare Vorsorgevermögen einigermaßen zuverlässige Daten vorlegen. Das Vermögen beruht noch auf einer Schätzung, da man noch voll in den Abschlussarbeiten steckt. Die Berechnungen per 31.12.2012 basieren auf den reglementarischen Bestimmungen per Stichtag, sprich der Verordnung 2012. Der konsolidierte Deckungsgrad beträgt bei der Lehrerversicherungskasse neu 96.5% (2011: 92.5%), die Unterdeckung 83 Mio. (2011: 173 Mio.). Die 4%ige Erhöhung innerhalb eines Jahres ist eher unüblich und dürfte hauptsächlich auf den positiven Einfluss des 3. Beitragszahlers zurückzuführen sein. Eine genaue Analyse ist allerdings erst nach Vorliegen der definitiven Jahresrechnung möglich.

Der Deckungsgrad-Berechnung per 1.1.2013 wurden die Änderungen im Zuge der Demografievorlage zugrunde gelegt. So wurde der technische Zins auf 3.5% gesenkt, das Schlussalter auf 65 erhöht und die neue Beitragsskala herangezogen, wodurch sich die Austrittsleistungen erhöht haben. Der konsolidierte Deckungsgrad per 1.1.2013 beträgt so nur noch 94.7%, wodurch sich die Unterdeckung auf rund 128 Mio. erhöht. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass man hier bereits die höheren Austrittsleistungen in Rechnung gestellt hat und so bei einem allfälligen Primatwechsel per 1.1.2014 insbesondere bei den Aktivversicherten einen relativ kostengünstigen Übergang vorweggenommen hat. Dadurch sollten dann keine wesentlichen Zusatzkosten mehr entstehen.

Bei der Versicherungskasse Staatspersonal liegen die definitiven Zahlen erst Mitte/Ende Februar vor. Aus den provisorischen Daten resultiert per 31.12.2012 ein konsolidierter Deckungsgrad von 94.4% (2011: 90.9%), die Unterdeckung beträgt rund 222 Mio. (2011: 343 Mio.). Unter Berücksichtigung einer Jahresperformance von rund 7.3% und einer Sollrendite von 4% ist die Veränderung aber doch einigermaßen plausibel.

Mächler-Zuzwil möchte noch gerne wissen, wie hoch in etwa der Deckungsgrad der Versicherungskasse Staatspersonal per 1.1.2013 zu stehen kommt. Ist dieser analog Lehrerversicherungskasse auch rund 2% tiefer als per 31.12.2012?

Keel geht davon aus. Die beiden Kassen haben ja ziemlich kongruente Bestimmungen, wobei man aber nie vor Überraschungen gefeit ist.

Die Kommissionspräsidentin dankt für die vorläufige Sicht der Zahlen, die ja nicht ganz unerheblich für den weiteren Verlauf der Beratung und die Entscheidung sind.



## 4 Ergebnis der ersten Lesung

### 4.1 Artikel 4a<sup>0</sup>

Mächler-Zuzwil wäre froh, wenn man nochmals kurz ausführen könnte, um was es dabei geht und was es mit diesem Artikel 4a<sup>0</sup> auf sich hat. Ist das ein neuer Artikel, den man einfügen will?

Schlegel erklärt, dass Güntzel-St.Gallen an der 1. Lesung die Frage aufgeworfen hat, wer die Arbeitgebervertreter in den 1. Stiftungsrat wählt und wer in künftige Stiftungsräte. RR Gehrler hat sich bereit erklärt, diese Frage auf heute aufzubereiten. Dieser neue Artikel soll Klarheit schaffen, bei wem die Zuständigkeit liegt. Und dieser Artikel ist von der Systematik her nicht in den Schlussbestimmungen, sondern vorne im Gesetz einzufügen.

Hartmann-Flawil ging bislang davon aus, dass der Stiftungsrat für das Wahlprozedere verantwortlich ist. Und jetzt hat man mit diesem neuen Artikel plötzlich eine übergeordnete Bestimmung.

Schlegel entgegnet, dass es lediglich darum geht, wer die Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat delegiert. Das kann nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht der Stiftungsrat sein. Der Stiftungsrat muss die Vertreter entgegennehmen, die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gemeldet werden.

Hartmann-Flawil zieht daraus den Schluss, dass dies auch für die Arbeitnehmenden gilt.

Schlegel stimmt dem absolut zu, indem er auf Art. 51 BVG verweist. Diese gesetzliche Bestimmung regelt allerdings nur die Arbeitnehmerseite. Für die Arbeitgeberseite sieht das BVG keine Regelung vor.

Güntzel-St.Gallen versucht zu erklären, was er an der 1. Lesung sagen wollte. Nicht wer wählen soll, sondern wer wählen kann. Kann der Arbeitgebervertreter nur einmal so bestimmt werden oder auch weiterhin. Wenn es die eine Seite kann, kann es die andere vermutlich auch.

Ritter-Hinterforst übernimmt den Antrag, falls Güntzel-St.Gallen Art. 4a<sup>0</sup> nicht beantragen sollte.

Die Kommissionspräsidentin stellt fest, dass der Antrag damit formell ein CVP-Antrag ist und lässt über den neuen Art. 4a<sup>0</sup> abstimmen, nachdem keine inhaltliche Änderung gewünscht wird.

#### Abstimmung über Antrag Ritter:

für Antrag Ritter:	14
dagegen:	0



Enthaltung: 0

Art. 4a<sup>0</sup> wird damit einstimmig angenommen.

## 4.2 Artikel 12 und 13

Die Kommissionspräsidentin führt aus, dass es sich dabei um eine Konkretisierung der 1. Lesung handelt, die von der Redaktionskommission angeregt worden ist.

Widmer-Mühlrütli ist trotz der neuen Formulierung "aus dem Kreis" noch nicht ganz klar, wie dies zu verstehen ist. Bedeutet das nun, dass die Pensionierten im Grunde genommen einen Dritten delegieren können oder bezieht sich dies nur auf die Rentenbeziehenden.

Raschle erklärt, dass diese Formulierung mit Hilfe der Staatskanzlei entstanden ist. Gerade mit dem Begriff „aus dem Kreis“ will man die externe Vertretung ausschliessen. Im Gegensatz zu den anderen Vertretern, bei denen eine solche externe Vertretung möglich ist. Die Frage ist, ob man diese Differenzierung einführen will. Falls ja, müsste man konsequenterweise auch noch Art. 13 Abs. 1 Bst. b) entsprechend anpassen.

Huber-Rorschach möchte sich vergewissern, ob das tatsächlich die Meinung der Kommission ist. Dass es diese Einengung geben soll, sprich keine externe Vertretungsmöglichkeit für die Rentenbeziehenden. Sie empfindet dies als sehr einschränkend.

Mächler-Zuzwil war grundsätzlich immer der Ansicht, dass es diese Bestimmung nicht zwingend bräuchte. Da sich die Kommission aber für eine Vertretung der Rentenbeziehenden im Stiftungsrat ausgesprochen hat, müssen seiner Meinung nach die Vertreter unbedingt aus dem Kreis der Rentenbeziehenden stammen. Diese einengende Formulierung ist so richtig, er habe dies im Übrigen auch immer so verstanden.

Die Kommissionspräsidentin hat dies auch immer so verstanden, darum hat sie dies von der Redaktionskommission entgegengenommen und nochmals in die Kommission eingebracht.

Güntzel-St.Gallen übernimmt den Antrag, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 Bst. b) und Art. 13 Abs. 3 mit dem Zusatz "aus dem Kreis" zu ergänzen.

Hartmann-Flawil gibt zu bedenken, dass die Vertreter der rentenbeziehenden Personen als Bindeglieder zwischen den Rentenbezüglern und dem Stiftungsrat fungieren und deshalb relativ hohe Anforderungen an diese Personen gestellt werden, auch wenn sie nur mit beratender Stimme Einsitz nehmen. Er hat grundsätzlich keine Probleme mit dieser Einschränkung, möchte aber, dass man sich dessen bewusst ist.

Die Kommissionspräsidentin stellt vor der Abstimmung nochmals klar, dass es sich bei dieser Bestimmung nur um den 1. Stiftungsrat handelt.



### **Abstimmung über Antrag Güntzel:**

für Antrag Güntzel:	14
dagegen:	0
Enthaltung:	0

Der Zusatz "aus dem Kreis" in Art. Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 Bst. b) und Art. 13 Abs. 3 wird damit einstimmig angenommen.

## **5 Ausfinanzierung**

### **5.1 Einleitung**

Die Kommissionspräsidentin weist darauf hin, dass man auch hier zu recht einwenden könnte, dass bisher kein offizieller Antrag vorliegt, dieses Thema nochmals zu besprechen. Aber man hat in der Zwischenzeit diverse bilaterale Gespräche darüber geführt, weshalb sie davon ausgeht, dass keine Opposition dagegen erwachsen wird, wenn das Thema nochmals diskutiert wird.

Hartmann-Flawil betont nochmals, dass die Initiative dazu von Seiten Arbeitnehmenden ausging. Nach dem Ergebnis der 1. Lesung werden der ursprünglichen Vorlage wenige Chancen in der Volksabstimmung eingeräumt, weshalb man jetzt nach einer breit abgestützten Lösung gesucht hat. Sie haben darum mit der Personalverbändekonferenz (PVK) Kontakt aufgenommen und dort diskutiert, unter welchen Bedingungen eine Mitarbeiterbeteiligung möglich ist. Die PVK hat nach schwierigen Diskussionen und in einer Gesamtbeurteilung ja zu einem Paket gesagt und auch einen konkreten Vorschlag unterbreitet. Dabei handelt es sich aber nicht um den Vorschlag, der nun vorliegt, dieser wurde durch das Finanzdepartement abgeändert, die Begründungen dazu wird sicher RR Gehrler liefern können. Er möchte betonen, dass es seitens Personal von Bedeutung ist, dass auch vom Kanton eine direkte Beteiligung kommt, dass die Übergangsbestimmungen verbessert werden, insbesondere für die unter 58-Jährigen, und dass der Kanton die Verantwortung für die Pensionierten bei der nächsten Senkung des technischen Zinssatzes übernimmt. Bei einem solchen Paket sind auch die Mitarbeitenden bereit, sich an der Ausfinanzierung zu beteiligen, weshalb die jetzige Diskussion aus seiner Sicht als Paket zu führen ist.

Gehrler hat es bereits in der Einleitung erwähnt, dass die Regierung im Modell der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bedeutende Vorteile gegenüber dem Alternativmodell mit Versichertenbeteiligung erkennt. Für die Versicherten entstehen weder Sanierungsbeiträge noch Lohnverzichtskosten und für den Kanton bleibt es bei den Schuldzinsen auf der Beitragsreserve. Die Versicherten müssen einfach mit der Tatsache leben, dass der Deckungsgrad, je nach Entwicklung der Finanzmärkte, über längere Zeit bei 100 Prozent stehen bleibt.



Wie einleitend gesagt, haben wir Ihnen eine Skizze für Ausfinanzierung mit Versichertenbeteiligung zugestellt. Auf dieser Skizze zeigen wir einen Weg auf, wie eine Versichertenbeteiligung im Gesetz geregelt werden kann. Wir haben diese Skizze aufgrund eines Anstosses von Peter Hartmann gemacht. Kantonsrat Hartmann befürchtet – wie viele von Ihnen offenbar auch –, dass die Vorlage gemäss heutigem Stand mit Arbeitgeberbeitragsreserve, aber ohne Mitarbeiterbeteiligung in der Schlussabstimmung, spätestens aber in der Volksabstimmung scheitern könnte. Es sei deshalb sinnvoll, nach einem Ausweg zu suchen und die Mitarbeiter ins Boot zu holen. Kantonsrat Hartmann hat entsprechende Überlegungen gemacht und diese auch den Personalverbänden kommuniziert. Es sieht so aus, dass diese für eine Mitarbeiterbeteiligung zu haben sind, wenn auf der anderen Seite das Gesetz nachgebessert werde.

Peter Hartmann hat sein Modell des "Lohnerhöhungsverzichts" einigen von Ihnen vorgestellt und ist dabei offenbar auch auf offene Ohren gestossen. Konkret basiert der Ansatz auf folgenden Pfeilern:

- Das Personal beteiligt sich anteilmässig an den Ausfinanzierungskosten. Die jährlichen Ausfinanzierungskosten sollen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach der heutigen Aufteilung der PK-Beiträge (AG 54 % / AN 46 %) finanziert werden. Die Beteiligung soll 40 Jahre dauern.
- Die Beteiligung soll so erfolgen, dass die nächste Realloohnerhöhung 0,4 Prozent geringer ausfällt, als eigentlich ausgewiesen. Erfolgt in den nächsten Jahren keine Realloohnerhöhung, so erhöht sich der spätere Abzug um rund 0,02 Prozent pro Jahr. Die Modalitäten der Lohnverzichtserhöhung sind zwischen Regierung und Personalverbände sozialpartnerschaftlich auszuhandeln. Bei Bedarf ist eine entsprechende "Delegationsnorm" ins PKSG-G aufzunehmen.
- Bedingungen – bzw. zwingende "Gegenleistungen" – für diese Mitbeteiligung sind:
  - Einmaleinlage des Kantons auf 100 Prozent (an Stelle der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bei 109 Prozent);
  - Nachbesserung der Übergangsordnung für Mitarbeitende unter 58 Jahren: Die Differenz zwischen der erforderlichen Eintrittsleistung in die neue PKSG und der faktischen Austrittsleistung aus der bisherigen PK soll zu 1,5 % (statt 2 %) real verzinst werden;
  - Die Regierung als Vertreter der Arbeitgeber stellt zudem klar, dass bei späterer Reduktion des technischen Zinssatzes von 3,5 % auf 3 % die Sicherung der Ansprüche der Pensionierten und die daraus erwachsenden Kostenfolgen nicht auf den Aktivversicherten überwältzt werden.

Im Alternativmodell zeigen wir auf, wie ein solches Modell aussehen könnte. Bewusst lässt das Alternativmodell die Frage offen, *wie* die Versichertenbeteiligung im Detail ausgestaltet sein soll.



Nach unserer Beurteilung schafft der Lohnerhöhungsverzicht zu grosse Ungleichheiten<sup>1</sup> zwischen den Destinatären. Dem Modell "Lohnerhöhungsverzicht" kann zwar durchaus ein gewisser "Charme" – insbesondere eine positive "psychologische" Wirkung bei den Mitarbeitenden – zugestanden werden. Es übersieht jedoch eine nach unserer Auffassung fundamentale Tatsache: Nicht alle Staatsangestellten sind auch bei unseren Versicherungskassen versichert, und nicht alle bei unseren Versicherungskassen Versicherten sind Staatsangestellte. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass ein Beteiligungsmodell am Status "Versicherter" und nicht am Status "Mitarbeiter" anknüpfen sollte. Unseres Erachtens müsse die Beteiligung über eine befristete Beitragserhöhung bzw. über einen "Solidarbeitrag" o.dgl. erfolgen, allerdings nicht über 40 Jahre, sondern über eine viel kürzere Frist, vorzugsweise über 5, höchstens aber über 7 Jahre.

Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass sich die Versicherten schon bei der Lösung gemäss Ergebnis erster Lesung insgesamt ausreichend an den Kosten der Neuregelung beteiligen. Sie nehmen die Umstellung zum Beitragsprimat in Kauf, leisten ab diesem Jahr höhere Beiträge und haben in den nächsten Jahren ein Lohnmoratorium zu gewärtigen. Zudem wurde durch die Änderung des Personalgesetzes die Beitragspflicht um zwei Jahre ausgedehnt (Übergang in den Ruhestand mit dem 65. Altersjahr). Will man die Versicherten noch stärker in Pflicht nehmen, darf das zumutbare Mass nicht überschritten werden. Meines Erachtens wäre eine Beteiligung von 20 bis 25 Prozent mit einer maximalen Obergrenze von z.B. 50 Mio. Franken adäquat (vgl. Beilage, Variante 3 oder 4). Meines Wissens wurde auch in der Wirtschaftsgruppe einmal eine 25 Prozent Beteiligung diskutiert.

Im Alternativmodell haben wir die beiden anderen Bedingungen von Peter Hartmann nicht explizit abgebildet. Dazu kann ich folgendes sagen:

- Die geforderte Zusicherung, dass bei späterer Reduktion des technischen Zinssatzes von 3,5 Prozent auf 3 Prozent die Sicherung der Ansprüche der Pensionierten und die daraus erwachsenden Kostenfolgen nicht auf den Aktivversicherten überwältzt werden, muss m.E. nicht im Gesetz geregelt werden. Eine entsprechende Zusicherung der Regierung dürfte genügen.
- Auf die Nachbesserung der Übergangsordnung für Mitarbeitende unter 58 Jahren haben wir gestützt auf die Beratungen des Kantonsrates verzichtet. Wenn die Differenz zwischen der erforderlichen Eintrittsleistung in die neue PKSG und der faktischen Austrittsleistung aus der bisherigen PK zu 1,5 Prozent statt 2 Prozent real verzinst

---

<sup>1</sup> - Ungleichbehandlung zwischen Angestellten des Kantons bzw. der Schulgemeinden und den Mitarbeitenden der angeschlossenen Arbeitgeber oder auch der rund 900 Assistenz- und Oberärzte, die in einer besonderen Vorsorgestiftung (VSAO) versichert sind (Gefahr der abstrakten Normenkontrolle?).

- Die Anknüpfung an die Lohntabelle ist suboptimal.
- Fassung gemäss erster Lesung enthält bereits eine Mitarbeiterbeteiligung, indem die erworbenen Rechte nicht mehr aus dynamischer Perspektive, sondern "lediglich" auf statischer Basis berücksichtigt sind (Lohnmoratorium als Gunst der Stunde).
- Anspruchsvoll ist die gesetzliche Umsetzung der "Rückforderung" der entsprechenden Mitarbeiterbeteiligung von den Schulgemeinden und den angeschlossenen Arbeitgebern.



werden soll, hat dies Kosten von rund 60 Mio. Franken zur Folge. Ich würde mich einer solchen Reduktion des Realzinses auf 1,5 Prozent oder allenfalls 1,75 Prozent nicht verschliessen, wenn auf der anderen Seite die Mitarbeiterbeteiligung angemessen erhöht würde, z.B. auf 33 Prozent gemäss Variante 2.

Wie einleitend gesagt, bevorzugt die Regierung das Modell der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht. Sollte die vorberatende Kommission dem Kantonsrat allerdings das Alternativmodell beantragen, so wird die Regierung dagegen kaum opponieren, wenn die Parameter stimmen. Diese Einschätzung basiert auf der pragmatischen Überlegung, dass das Scheitern der Vorlage wesentlich schlimmer wäre. Es hätte folgende Auswirkungen:

- Die Zusammenführung von VKStP und KLVK auf 1. Januar 2014 ist nicht möglich bzw. es wäre zumindest sehr fraglich, ob die Regierung die beiden Kassen mittels "Notrecht" rechtzeitig zur Selbständigkeit führen könnte. Sollte sie die Kassen erst später zusammenführen können, stellt sich möglicherweise die Frage der Anwendung des Fusionsgesetzes.
- Beide Kassen werden weiterhin im Leistungsprimat geführt.
- Beide Kassen sind nicht ausfinanziert.
- Die aktuell günstigen Konditionen am Kapitalmarkt (tiefe Zinsen) können für die Ausfinanzierung nicht ausgenutzt werden.
- Anstelle der Ausfinanzierung wird eine Sanierung nötig, mit höheren Kosten für Gemeinden, angeschlossene Arbeitgeber und insbesondere für die Versicherten.

Die Kommissionspräsidentin stellt fest, dass nun ein Modell Hartmann und ein abgeändertes Modell, welches von der Kommission noch übernommen werden muss, zur Diskussion stehen. Und dass man laut Traktandenliste zwischen AGBR und Mitarbeiterbeteiligung unterscheidet und dies getrennt behandelt.

Mächler-Zuzwil ist sich durchaus über das Privileg bewusst, nochmals darüber diskutieren zu dürfen, da der Antrag in der 1. Lesung mit 57:53 abgelehnt worden ist. So wie er die Ausgangslage beurteilt, wird die jetzige Vorlage nicht einmal die Schlussabstimmung überstehen, weshalb es jetzt an allen Fraktionen und Parteien liegt, einen Kompromiss zu finden. Was in besonders gefreut hat ist, dass insbesondere auch die Personalverbände die Diskussion zugelassen und dazu beigetragen haben, dass allenfalls eine Lösung gefunden werden kann. Für die FDP ist eine Einmaleinlage ebenfalls durchaus denkbar, und im Gegenzug bereit, auf das Konstrukt der AGBR zu verzichten. Er begrüsst es auch, dass sich die Regierung nochmals darüber Gedanken gemacht hat. Er gibt RR Gehrer recht, dass die Arbeitnehmer eine gewisse Beteiligung an der Sanierung haben. Aber wenn es in die Volksabstimmung geht, dann macht man es den potenziellen Gegnern sehr einfach, gegen die Vorlage anzutreten, denn aus der Vorlage selber geht keine Mitarbeit hervor. Er hat in unzähligen Diskussionen, insbesondere in bürgerlichen Kreisen, festgestellt, dass es niemand versteht, wenn sich die Arbeitnehmer nicht in irgendei-



ner Form daran beteiligen müssen. Ohne Arbeitnehmerbeteiligung wird die Abstimmung im Juni sehr schwierig zu gewinnen sein, so seine Einschätzung.

Widmer-Mühlrütli kann die Ausführungen von Mächler-Zuzwil grösstenteils unterstützen. Die CVP war in der Novembersession schlussendlich die einzige Fraktion gewesen, die - zwar mit Zähneknirschen und einem gewissen schlechten Bauchgefühl - hinter dieser Vorlage gestanden hat. Sie haben aber auch gesagt, dass die Volksabstimmung und allenfalls auch schon die Schlussabstimmung nur schwer zu überstehen sein wird. Von daher stehen sie der neuen Variante offen gegenüber. Aufgrund der Vorlage der Regierung sehen sie die Möglichkeit, auch eine Variante mit einer Einmaleinlage und einer Mitarbeiterbeteiligung zu prüfen. Für sie ist eine andere als die bisherige Lösung aber nur dann prüfenswert, wenn sich die Situation für den Kanton verbessert, die Mitarbeiter einen Beitrag leisten müssen und die Lösung sich im Rahmen der Variante 2 oder 3, je nachdem gar Variante 1, bewegt.

Hartmann-Walenstadt bedankt sich ebenfalls bei der SPG-Delegation und den Gewerkschaften, dass sie sich im Anschluss an die 1. Lesung auch Gedanken über eine mögliche Mitarbeiterbeteiligung gemacht haben. Ein Dank geht auch an die Regierung, die ebenfalls ein Modell vorgelegt hat, obwohl sie nach gewonnener Abstimmung nicht mehr dazu verpflichtet gewesen wäre, das ist nicht selbstverständlich. Für die SVP ist es wichtig, vorallem im Hinblick auf die Volksabstimmung ein Zeichen setzen zu können, dem Stimmbürger also sagen zu können, dass sich auch die Mitarbeiter auch an der Ausfinanzierung zu beteiligen haben.

Güntzel-St.Gallen kann sich persönlich dem Votum von Widmer-Mühlrütli anschliessen. Er würde aber nochmals gerne hören, wenn es denn zu einem dieser beiden Modelle kommt, was das den Kanton kostet. Er will auf gar keinen Fall einen Arbeitnehmerbeitrag, wenn es am Schluss den Kanton als Arbeitgeber mehr kostet.

Huber-Rorschach führt aus, dass mehrere Gespräche mit der PVK stattgefunden haben. Die Diskussionen waren schwierig, man hat aber eine Lösung im Sinne eines Gesamtpakets gefunden, zu dem auch das Personal ja sagen kann. Dieses beinhaltet eine Mitarbeiterbeteiligung durch einen Lohnerhöhungsverzicht. Falls ein anderer Vorschlag kommt, muss das wieder zurück in die PVK. Sie kann hier keine Zugeständnisse im Namen der PVK für etwas anderes als das vorgeschlagene Gesamtpaket machen.

Ammann-Abtwil ergänzt, dass die GLP/BDP-Fraktion in der 1. Lesung den Kommissionsvorschlag ebenfalls einstimmig unterstützt hat. Ihrer Meinung nach hat eine ausgewogene Lösung vorgelegen. Nach intensiven Diskussionen ist aber auch ihnen bewusst, dass mit der ursprünglichen Vorlage ein Erfolg an der Urne gefährdet ist. Deshalb sind auch sie bereit, die Vorlage zu optimieren und hoffen, zusammen mit allen Interessengruppen und Parteien einen Konsens zu finden, damit die Erfolgchancen erhöht werden können.

Widmer-Mühlrütli hätte gerne noch einige technische Erklärungen, bevor man in die Diskussion einsteigt. Bislang sprach man bei der AGR von einer Deckungslücke per 1.1.2014. Bei der Volksabstimmung müssen wir ja einen Betrag definieren. Wenn wir auf eine Einmaleinlage umschwenken, müsste man im Februar theoretisch sagen können, was die Einmaleinlage kostet. Von was aus geht man konkret?



Keel kann keinen Kaffeesatz lesen, er wisse nicht, was die Welt morgen bringt. Er gesteht, dass sein Herz nach wie vor für die AGR mit VV schlägt. Ob man nun einen à fonds perdu-Betrag oder eine AGR mit VV spricht, der Betrag ist genau gleich gross. Und wenn man schon von einer Arbeitnehmerbeteiligung spricht: Wenn der Deckungsgrad solange auf 100% bleibt, bis der Verwendungsverzicht vollständig aufgehoben werden kann, dann ist das wirklich sehr arbeitnehmerlastig. Eine noch strengere Arbeitnehmerbeteiligung als das kennt er nicht. Das Geld geht solange an den Kanton zurück, bis der Verwendungsverzicht vollständig aufgelöst wird. Und wenn er dem Volk etwas verkaufen müsste, wäre es für ihn einfacher, wenn man den Verwendungsverzicht propagieren könnte als irgendetwas anderes. Über die Höhe kann er leider noch keine Auskunft geben, da möchte er sich nicht zu weit hinaus lehnen.

Forrer-Grabs wendet ein, dass in der Botschaft doch irgendwo eine Zahl stehen muss.

Güntzel-St.Gallen will wissen, ob bei einer Mitarbeiterbeteiligung der Kanton als Arbeitgeber mehr, gleich viel oder weniger als aus heutiger Sicht zu zahlen hat. Das ist doch die Frage. Wenn der Kanton mehr oder gleich viel zu bezahlen hätte, stellt sich doch auch die Frage nach einem Arbeitnehmerbeitrag gar nicht.

Gehrer fasst zusammen, dass das Modell Hartmann drei Komponenten hat, die Kosten auslösen können und eine Komponente, die Kosten reduziert. Beim 1. Punkt geht es um die Einlage. Ob Einmaleinlage oder AGR, der Betrag ist identisch. Mit dem definitiven Abschluss kann man sagen, wie hoch die Deckungslücke ist, was im Abstimmungsbüchlein auch aufgezeigt werden kann. Auf die 2. Lesung hin wird das vermutlich nicht reichen. Diese Zahl kann sich aber je nach Entwicklung der Finanzmärkte noch verändern. Er geht einmal davon aus, dass es ca. 300 Mio. sind. Der 2. Punkt ist die Frage der Übergangsordnung, bei der die Bedingung gestellt wird, dass die Realverzinsung von 2% auf 1.5% gesenkt werden soll. Wenn diese Reduktion vorgenommen wird, hat dies Mehrkosten von rund 60 Mio. zur Folge. Der 3. Punkt ist, dass die Regierung die Verantwortung für die Pensionierten im Zeitpunkt der Reduktion des technischen Zinses von 3.5% auf 3.0% übernimmt. Was das betragsmässig konkret bedeutet, dazu wird sicher Prof. Keel noch Ausführungen machen können. Auf der anderen Seite wird es durch die Mitarbeiterbeteiligung billiger. Was den technischen Zins anbelangt, bittet er Hartmann-Flawil, seine Vorstellung dazu allen kurz mitzuteilen.

Hartmann-Flawil führt aus, dass es ihm beim technischen Zins in erster Linie um die Pensionierten geht. Bei den Aktivversicherten führt eine Senkung des technischen Zinses zu einer Reduktion des Umwandlungssatz. Diesbezüglich gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie man so eine Senkung vorbereiten kann, z.B. mittels vorgängig geäußerten Reserven. Die Aktivversicherten sind also für sich selber verantwortlich. Die Frage stellt sich aber bei den Pensionierten. Wenn vom Kanton keine Zusage kommt, wie es bei den Arbeitgebern sonst üblich ist, dann besteht die Gefahr, dass bei einer Senkung des technischen Zinssatzes die Aktivversicherten die Mehrkosten übernehmen müssen, die durch die höheren Rückstellungen von Rentnerdeckungskapitalien entstehen. Darum ist es wichtig, dass der Kanton als Vertreter der Arbeitgeber die Verantwortung für die Pensionierten explizit übernimmt.



Die Kommissionspräsidentin stellt an diesem Punkt der Diskussion zuhanden des Protokolls fest, dass offensichtlich alle damit einverstanden sind, dass man auf diese beiden Themen zurückkommt.

Mächler-Zuzwil kommt zurück auf eine Bemerkung von Forrer-Grabs, dass am Schluss bei der Abstimmung doch eine Zahl drin stehen muss. Und die Aussage von RR Gehrer hat ihn zusätzlich etwas verwirrt. Denn diese Zahl wird am Schluss nirgends drin stehen können, weil mit Szenarien gearbeitet wird. Diese Zahl hängt ja davon ab, was die Börse bis am 31.12.2013 gemacht hat, was heute noch niemand voraussehen kann. Wir werden nur über einen Grundsatz abstimmen, und zwar über eine 100%ige Ausfinanzierung. Wie teuer das wird, wird im Juni niemand sagen können. Man kann mit verschiedenen Szenarien arbeiten und am sinnvollsten anhand der Zahlen vom 31.12.2012 argumentieren, aber man muss dem Stimmbürger auch sagen, dass die Zahl am Ende anders aussehen kann. Darum möchte er hier präzisieren, dass man dem Stimmbürger nie wird sagen können, das kostet jetzt faktisch 300 Mio. - das wird nicht möglich sein.

Ritter-Hinterforst hat diesbezüglich noch zwei Bedenken. Erstens ist ein Kredit nach seinem Verständnis vom St.Gallischen Finanzhaushaltsrecht seit 1803 immer mit einer Zahl verbunden gewesen und nicht mit irgendwelchen Relativitäten. Er kann sich nicht vorstellen, dass man einen Kreditbeschluss mit Relativitäten einholen kann und auch nicht, dass eine Grundsatzkreditabstimmung verfassungsrechtlich zulässig ist. Und zweitens ist heute vielfach davon die Rede gewesen, dass man den Leuten etwas verkaufen muss. Wenn das Abstimmungsbüchlein eine grosse türkische Kaffeetasse ist und alle politischen Gruppierungen und Parteien darum herum stehen und daraus Kaffeersatz lesen, so wie es ihnen gerade passt, dann hat er seine gewissen Zweifel, ob der Stimmbürger das goutiert. Bestimmtheit und Präzision ist schon noch etwas, was die Stimmberechtigten erwarten, sonst kann man sehr gut Misstrauen sähen. Wir müssen doch eine Vorlage bringen, die den Leuten eine Vorstellung davon gibt, was das ganze kostet. Und wenn wir hier mit irgendwelchen ökomathematischen Formeln kommen, dann kommt es nicht gut.

Gehrer stimmt den kreditrechtlichen Überlegungen zu, was aber mit dem Alternativmodell nichts zu tun hat. Wir stimmen nicht über einen Kredit ab, sondern über ein Gesetz. Ein Gesetz, das Folgekosten auslöst. Rein kreditrechtlich würde es vermutlich genügen, wenn man sagt, wir gehen davon aus, dass im Zeitpunkt des Abstimmungsbüchleins die Unterdeckung 300 Mio. beträgt, der Betrag sich aber noch ändern kann. Und wenn man zusätzlich sagt, dass die Mitarbeiter x% davon zu übernehmen haben, max. aber 60 Mio., dann hat man auch eine klare Aussage.

Hartmann-Flawil weist auf solche Unwägbarkeiten hin. So ging man zum Beispiel bisher von einer Unterdeckung von 400 Mio. aus, jetzt noch von 300 Mio., was durchaus ausgenutzt werden könnte, um die Vorlage zu bekämpfen.

Ritter-Hinterforst fühlt sich dadurch in seiner Haltung bestärkt. Darum muss man es ja auch so konkret wie möglich sagen, und zwar so, dass es jedermann versteht.

Die Kommissionspräsidentin würde es noch interessieren, was die Senkung des technischen Zinses betragsmässig ausmacht.



Keel hat dazu den Bestand Ende 2011 und die BVG-Grundlagen herangezogen. Bei einer Senkung des technischen Zinses von 3.5% auf 3% müsste er rund 150 Mio. mehr zurückstellen. Man kann aber nicht nur den technischen Zins senken. Wenn der Umwandlungssatz nicht auch entsprechend reduziert wird, muss bei jeder Berentung noch ein Umwandlungsverlust mit eingerechnet werden. Macht man das nicht, muss man im Sinne einer Übergangsbestimmung zusätzlich Rentengarantien eingehen, was nochmals einige Millionen kostet. Und wenn man die gleich hohen Renten will, muss man die Altersgutschriften erhöhen, was zulasten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber geht. In Anbetracht dessen würden die gesamten Zusatzkosten deutlich über 150 Mio. zu stehen kommen.

Die Kommissionspräsidentin schlägt um 10.15 Uhr eine Kaffeepause von einer Viertelstunde vor.

## 5.2 Mitarbeiterbeteiligung

Die Kommissionspräsidentin möchte beliebt machen, dass man die zwei Themen AGBR und Mitarbeiterbeteiligung separat behandelt, im Wissen darum, dass sich das nicht völlig trennen lässt.

Tinner-Azmoos hat gleich einen Vorschlag einzubringen. Er erhebt aber nicht den Anspruch, auch gleich einen Antrag zu stellen, sondern würde beliebt machen, dass diejenigen Fraktionen ihn unterstützen, die den Vorschlag auch unterstützungswürdig empfinden. Sein Vorschlag bezüglich Umfang und Dauer lautet: 1/3, höchstens jedoch 100 Mio., während längstens 7 Jahren. Er denkt, wenn ein konkreter Vorschlag vorliegt, dies die Diskussion vereinfachen wird.

Die Kommissionspräsidentin präzisiert, dass es sich dabei um die Variante 2 und das Szenario Basis handelt.

Mächler-Zuzwil konnte sich ursprünglich durchaus mit der Variante 3 oder 4 zufrieden geben. Als er aber gehört hat, dass Hartmann-Flawil eine Senkung der Realverzinsung von 2% auf 1.5% anstrebt, kämen ja nochmals 60 Mio. dazu. Also müsste er sich auf der Tabelle um 60 Mio. nach links bewegen, und dann fände er sich bei Variante 1 wieder. Er ist sich aber nicht sicher, ob das realistisch ist. Darum würde er lieber bei einer Realverzinsung von 2% bleiben und somit nicht auf die Forderung der Personalverbände eintreten, und die Variante 3 oder 4 wählen, unter Umständen auch noch 2, womit er gut leben könnte.

Güntzel-St.Gallen bzw. die SVP-Delegation kann sich durchaus der Variante Tinner-Azmoos, das heisst Variante 2, anschliessen. Wenn es schlussendlich keine Mitarbeiterbeteiligung geben sollte, muss es aber klar bei einer AGBR bleiben. Wenn man sich hingegen für eine Mitarbeiterbeteiligung ausspricht, dann muss sie den Namen auch verdienen, und das ist bei 20% oder 25% an der untersten Grenze, weshalb noch Variante 2 bleibt.

Gehrer hat aus der bisherigen Diskussion herausgehört, dass man sich auf die Einmaleinlage anstelle der AGBR fokussiert, und auf die Fragen, welche Variante zum Zuge kom-



men und wie hoch die Realverzinsung sein soll. Bei all diesen Fragen kann man auch sagen, was das kostenmässig heisst. Beim technischen Zins hingegen hat die Kommission entschieden, dass man diesen im Gesetz nicht auf 3% senken will, weil das für den Arbeitgeber zu teuer wird. Der Arbeitgeber ist sich bewusst, dass er die Verantwortung für die spätere Senkung des technischen Zinses trägt und auch übernimmt, und diese z.B. 150 Mio. nicht Sache der Aktivversicherten ist. Daraus resultieren im Moment aber noch keine direkten Mehrkosten.

Güntzel-St.Gallen verweist diesbezüglich auf die letzte oder vorletzte Sitzung, in welcher man lange über dieses Thema diskutiert hat. Wenn ihm die Aussage damals so klar gewesen wäre, wie sie jetzt von RR Gehrler dargelegt wird, dass das sowieso der Arbeitgeber bezahlt, dann weiss er nicht, warum wir uns dort gegen diese Anpassung so gewehrt haben. Er hat damals verstanden, wenn es später zu einer Anpassung kommt, sich beide Seiten, also Arbeitnehmer und Arbeitgeber, daran beteiligen müssen. Darum ist er über die Aussage von RR Gehrler überrascht, weil er es anders in Erinnerung hat. Wenn dem tatsächlich so wäre, dann müsste man nochmals darüber diskutieren, warum man sich damals so dagegen gewehrt hat.

Hartmann-Flawil meint, dass man jetzt an einem schwierigen Punkt der Diskussion angelangt ist. Wenn man nun das Paket, insbesondere die AGR und die Realverzinsung, welche eine Verbesserung der Übergangsbestimmungen mit sich bringen, aufschnürt, dann stehen wir vor einem Problem. Denn die Annahme des Gesamtpaketes ist von den Personalverbänden her klare Bedingung, um die Mitarbeiterbeteiligung unterstützen zu können. Es ist ihnen im Gegenzug aber auch bewusst, dass es nicht Variante 4 sein kann, sondern diese nach links verschoben wird, weil die Beteiligung aufgrund der Mehrkosten höher ausfällt. Er bittet darum, das Paket zusammenzuhalten, ansonsten sie in eine schwierige Situation geraten.

Mächler-Zuzwil ist sich bewusst, dass eine künftige Senkung des technischen Zinses von 3.5% auf 3% auch eine Senkung des Umwandlungssatzes für die Aktivversicherten zur Folge hat. Es geht lediglich darum, wer die Mehrkosten für die höheren Rückstellungen der Pensionierten trägt. Was meint die Regierung dazu? Sollen diese Mehrkosten auch von den Aktivversicherten mitfinanziert werden oder übernimmt der Kanton die alleinige Verantwortung dafür?

Gehrler kann dazu keine konsolidierte Meinung der Regierung abgeben. Seiner Meinung nach muss bei den Aktivversicherten selbstverständlich der Umwandlungssatz gesenkt werden. Und im Übrigen geht er davon aus, dass es für einen Kanton nicht opportun ist, als Arbeitgeber verantworten zu müssen, dass die Renten gekürzt werden. Nach dem Modell der AGR wäre das vermutlich eleganter zu lösen, weil man diese dafür verwenden könnte. Wenn man in den nächsten Jahren Rückstellungen bilden könnte, wäre das natürlich auch denkbar. Letztlich hängt es aber auch vom 3. Beitragszahler ab. Wenn man keine Rückstellungen bilden kann, dann ist es klar die Sache des Arbeitgebers, der das garantieren muss. Es gibt auch Beispiele in der öffentlichen Hand, wie den Kanton Zürich, was eigentlich Usanz ist.

Ritter-Hinterforst stellt fest, dass wir daran sind, die gesamte Vorlage umzukrempeln. Wir haben einerseits die Prämisse der Gewerkschaften, die am bisherigen Leistungsziel fest-



hält. Das heisst, wenn wir den technischen Zins jetzt auf 3% senken, dann müssen wir auch den Umwandlungssatz senken. Das hat eine Erhöhung der Beiträge zur Folge. Diese darf aber nicht zulasten der Arbeitnehmer gehen, sondern die hat der Arbeitgeber zu zahlen. Wenn man die höheren Leistungen wegen des tieferen Umwandlungssatzes finanzieren will, dann geht das entweder über Prämien erhöhungen oder indem irgendwelche Reserven eingesetzt werden. Und betreffend Realverzinsung legen die Gewerkschaften sehr überzeugend dar, dass die Realverzinsung realistischerweise über 2% liegt. Wir müssen uns schon fragen, ob wir heute die ganze Vorlage umkrempeln wollen. Wenn wir anfangen am technischen Zins und an der Realverzinsung herumzuschrauben, dann müssen wir ein neues Modell berechnen lassen, um uns einigermaßen Klarheit zu verschaffen, was das alles kosten wird.

Gehrer möchte klarstellen, dass es überhaupt nicht die Meinung ist, am technischen Zins zu schrauben.

Die Kommissionspräsidentin schlägt vor, sich nun auf die verschiedenen Varianten zu konzentrieren.

Mächler-Zuzwil kommt nochmals auf das Paket der PVK zurück. Das Paket beinhaltet keine AGBR, auf das würde man ja eintreten, diese Bedingung würde wahrscheinlich erfüllt. Bei der Realverzinsung würde er nicht auf die Forderung der PVK eingehen, sondern bei 2% bleiben. Und bei einer Senkung des technischen Zinses entnimmt er aus dem Votum von RR Gehrer, dass es eigentlich Usanz ist, dass das nicht zulasten der Aktivversicherten geht. Das heisst, diese Forderung ist auch erfüllt. Man erfüllt also 2 von 3 Bedingungen. Darum kann er sich gut vorstellen, dass die Variante 3 mit 25% Mitarbeiterbeteiligung richtig sein wird. Er nimmt aber auch die Aussage von Güntzel-St.Gallen zur Kenntnis, dass er die Variante mit 33.33% favorisiert. Also bewegt man sich zwischen Variante 2 und 3, über die man abstimmen kann. Und dann sieht man, wo die Mehrheit liegt.

Widmer-Mühlrütli ist der Meinung, dass man zuerst über den Grundsatz, ob eine Realverzinsung von 1.5% oder 2% gewünscht wird, abstimmen sollte, bevor man auf die einzelnen Varianten eingeht.

Ritter-Hinterforst möchte in Bezug auf den technischen Zins daran erinnern, dass eine Garantieerklärung von der Regierung nichts wert ist. Vor allem weil deren Garantieerklärung bezüglich ihres juristischen Gehalts im Kantonsrat widersprochen werden wird und dann haben wir es erstens nicht im Gesetz fixiert und zweitens haben wir uneinheitliche Materialien. Wenn man so etwas will, muss das ausdiskutiert und ins Gesetz aufgenommen werden.

Ammann-Abtwil möchte in dieser Sache einen Kompromiss finden und schlägt darum eine Realverzinsung von 1.75% vor.

Keel verweist diesbezüglich auf die gesetzlichen Schranken. Gemäss Art. 51a Abs. 2 lit. e liegt es in der unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenz des Stiftungsrates, den technischen Zins festzulegen. Damit erübrigt sich die Diskussion um den technischen Zins.



Hartmann-Walenstadt weist darauf hin, dass wir jetzt über die Realverzinsung und nicht den technischen Zinssatz sprechen.

Güntzel-St.Gallen will wissen, ob es in den letzten 20 Jahren schon Beispiele gegeben hat, bei denen man eine solche Anpassung infolge Senkung des technischen Zinses hat machen müssen oder ist es das erste Mal? Wenn man von Usanz spricht, hätte es in der Vergangenheit schon mindestens 2 oder 3 Beispiele geben müssen, bis man dieses Wort gebrauchen darf. Gibt es Beispiele aus der St.Galler Geschichte oder gibt es keine? Und wenn die Regierung die Verantwortung dafür übernimmt, dann muss das irgendwo geregelt werden, man kann sich nicht einfach mit einer Erklärung zufrieden geben.

Mächler-Zuzwil wendet ein, dass sich die Usanz gemäss Aussagen von RR Gehrler aus Beispielen anderer Kantone ergibt.

Huber-Rorschach weist nochmals auf ihr Eingangsvotum hin. Die Verzinsung von 1.5% bezieht sich nur auf die Übergangsordnung gemäss Art. 15a. Zur Wahrung der bisherigen Leistungen im Zeitpunkt der Umstellung per 1.1.2014 soll die Differenz zwischen der erforderlichen Eintrittsleistung und der faktischen Austrittsleistung mit einer Realverzinsung von 1.5% anstelle der vorgeschlagenen 2% berechnet werden. Es geht nicht darum, wie die Verzinsung der Altersguthaben nachher erfolgen soll.

Keel erklärt nochmals, wie die 2% zu verstehen sind. Unser Modell wird mit einer Inflation von 1.2% pro Jahr, einer Realverzinsung von 2% und einer Verzinsung der Altersguthaben von 3.5% berechnet, um die Renten im Alter 65 in Höhe von 55% der versicherten Besoldung gewähren zu können. Bei den Übergangsbestimmungen wird bei allen Versicherten entweder mit 2% oder 1.5% aufgezinnt. Wenn mit 1.5% gerechnet wird, weichen wir von unserem Modell ab und müssten sehr viel höhere Beiträge zahlen. Wir sind der Meinung, dass diese 0.5% für die direkt betroffene Übergangsgeneration, das heisst ab Alter 55, praktisch keine Auswirkungen hat, und für die Alter 45 -55 nur eine moderate. Und darunter sollte man mit Übergangsbestimmungen vorsichtig umgehen.

Die Kommissionspräsidentin fasst zusammen, dass nun 3 Zahlen im Raum stehen. 1.5%, 1.75% und 2%. Sie schlägt vor, dass zuerst alternativ 1.5% und 1.75% und nachher das Obsiegende den 2% gegenübergestellt wird.

#### **Abstimmung:**

für 1.5%:	7
für 1.75%:	4
Enthaltung:	3

Damit hat 1.5% obsiegt.

#### **Abstimmung:**

für 1.5%:	4
für 2%:	9
Enthaltung:	1



Somit wird an den 2% gemäss Art. 15a der Übergangsbestimmungen festgehalten.

Die Kommissionspräsidentin möchte nun über die Varianten 2 und 3 diskutieren.

Mächler-Zuzwil fragt bezüglich Dauer der Arbeitnehmerbeteiligung, ob es korrekt ist, dass es an und für sich auch seitens Arbeitnehmer eher schneller gehen soll, was unweigerlich einen höheren Beitrag zur Folge hätte. Dann wären es eher 1% als 0.5%.

Hartmann-Flawil entgegnet, dass diese Aussagen immer unter dem Vorbehalt einer Gesamtlösung erfolgt sind. Er glaubt, dass es nun an den übrigen Kommissionsmitgliedern liegt, diese Überlegungen anzustellen und die Verantwortung dafür zu übernehmen, denn die SPG-Delegation wird dieses Vorgehen ablehnen. Das Personal ist weit entgegengekommen und hat ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Sie haben vom Personal einen Vertrauensvorschuss erhalten, und er muss nun feststellen, dass man ihren Weg offensichtlich nicht gemeinsam gehen will, womit klar ist, dass das zu dieser Konsequenz führt.

Forrer-Grabs fragt Hartmann-Flawil, was die Arbeitnehmerseite vom Volumen her denn bereit gewesen wäre, in die Ausfinanzierung einzubringen.

Widmer-Mühlrütli stellt ebenfalls die Frage an Hartmann-Flawil, welchen Nutzen das Paket der Arbeitnehmerseite für den Kanton konkret gehabt hätte.

Hartmann-Flawil entgegnet, dass sie sich das selber ausrechnen können. Für ihn ist diese Diskussion auf jeden Fall beendet. Er hat es vorher deutlich gesagt, dass dieser Vertrauensvorschuss, den sie mit auf den Weg bekommen haben, jetzt weg ist.

Huber-Rorschach führt weiter aus, dass sie über den Vorschlag, der jetzt auf dem Tisch liegt, nicht diskutiert haben. Der hat damals noch nicht vorgelegen, weshalb sie dazu keine Meinung oder Haltung der PVK abgeben kann. Sie haben klar das Gesamtpakt mit einem Lohnerhöhungsverzicht von 0.4% gefordert, sonst gibt es nichts mehr dazu zu sagen.

Tinner-Azmoos hat einmal einen Antrag in den Raum gestellt. Er stellt diesen nun definitiv: Variante 2 auf der Basis von 300 Mio. und einer Laufzeit von 7 Jahren.

Gehrer möchte an dieser Stelle die Meinung und Einschätzung der Regierung kundtun. Wenn man eine Mitarbeiterbeteiligung einführt, auf welchem Modell auch immer, dann darf sie nicht übermässig sein, weil die Versicherten schon einiges beigetragen haben. Darum müsse es Variante 3 oder 4 sein. Es könnte auf Variante 2 hinauslaufen, wenn man über die Realverzinsung die Übergangsordnung entsprechend verbessert. Die Regierung ist davon ausgegangen, dass das Package mit einer Reduktion auf 1.5% gute Erfolgchance gehabt hätte. Die Kommission hat sich jetzt aber anders entschieden.

Forrer-Grabs stellt den Antrag auf Variante 4, Szenario Basis, bei 1%, Laufzeit 4 Jahre.

Die Kommissionspräsidentin schlägt vor, bevor man die Unteraufteilung diskutiert, es wahrscheinlich zielführender wäre, wenn man zuerst über die Variante 2 oder 4 abstimmt.



### **Abstimmung:**

für Variante 2:	8
für Variante 4:	6
Enthaltung:	0

Damit hat die Variante 2 obsiegt.

Schlegel ist der Meinung, dass als nächstes über den Maximalbetrag der Arbeitnehmerbeteiligung zu befinden ist. Erst dann kann über die Anzahl Jahre diskutiert werden.

Mächler-Zuzwil stellt den Antrag, dass der Maximalbetrag bei max. 100 Mio. liegen soll.

Güntzel-St.Gallen stellt die Frage, ob wir überhaupt verpflichtet sind, einen Maximalbetrag festzulegen? Oder ist es einfach eine Absicherung gegenüber den Arbeitnehmern?

Gehrer antwortet, dass eigentlich kein Maximalbetrag festgelegt werden müsste, es sich also ganz klar um eine Absicherung gegenüber den Arbeitnehmern handelt.

Tinner-Azmoos teilt die Einschätzung von RR Gehrer. Für ihn handelt es sich um einen Fallschirm zugunsten der Arbeitnehmenden, um es etwas plakativ auszudrücken.

Die Kommissionspräsidentin lässt über die maximale Höhe der Mitarbeiterbeteiligung von 100 Mio. abstimmen.

### **Abstimmung über Antrag Mächler:**

für Antrag Mächler:	9
dagegen:	0
Enthaltung:	5

Die maximale Mitarbeiterbeteiligung wird somit auf 100 Mio. begrenzt.

Die Kommissionspräsidentin eröffnet schlussendlich noch die Diskussion über die Dauer bzw. Laufzeit der Mitarbeiterbeteiligung.

Mächler-Zuzwil hat hier die gleiche Frage wie vorher Güntzel-St.Gallen, ob diese Bestimmung zwingend festgelegt werden muss oder ob dies nicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern bilateral besprochen werden kann.

Gehrer glaubt, dass das auch eine Frage der Generationensolidarität ist. Diese darf seiner Meinung nach nicht überbeansprucht werden, darum haben sie gesagt, so kurz wie möglich. Dann ist auch noch zu berücksichtigen, dass diesbezüglich nicht nur Gespräche mit den Personalverbänden, sondern auch mit den angeschlossenen Arbeitgebern geführt werden, und dort vereinfacht es uns natürlich, wenn wir wissen, dass es eine Höchstdauer von z.B. 7 Jahren gibt. Aber zwingend ist es nicht.



Ritter-Hinterforst stellt den Antrag, dass man die Laufzeit auf max. 10 Jahre festlegt, dass noch eine gewisse Flexibilität da ist.

Widmer-Mühlrüti interessiert, was der Staat machen kann, wenn ein angeschlossener Arbeitgeber diese Bedingungen nicht akzeptiert.

Schlegel erklärt, dass wir nach der Gesetzeskonzeption und der darin enthaltenden Generalklausel grundsätzlich alle bestehenden Anschlüsse übernehmen. Falls mit einem angeschlossenen Arbeitgeber aber keine Einigung erzielt werden kann, müsste ihm gekündigt werden.

Keel gibt zu bedenken, dass sich beispielsweise der Lehrerbstand in 10 Jahren praktisch erneuert hat. Und alle, die in die Kasse neu eintreten, bringen 100% Kapital mit, gleichzeitig verlangen wir von ihnen noch 10 Jahre lang Sanierungsbeiträge. Ob das im Sinne und Geist der Versicherten ist? Als weiteres Beispiel kann der Kanton BS dienen, der von seinen Arbeitnehmern gar während 20 Jahren einen Sanierungsbeitrag verlangt, wodurch sich die Attraktivität des Kantons auf dem Arbeitsmarkt sicher senken wird. Darum teilt er die Meinung von RR Gehrler, die Frist so kurz wie möglich anzusetzen.

Die Kommissionspräsidentin folgert daraus, dass diese Ausführungen eher für eine Frist von max. 7 Jahre sprechen.

Güntzel-St.Gallen ist bereit, den Antrag auf max. 7 Jahre zu übernehmen.

Ritter-Hinterforst zieht aus diesen Überlegungen heraus seinen Antrag von max. 10 Jahren zurück.

Die Kommissionspräsidentin lässt damit noch über eine Maximalfrist von 7 Jahren abstimmen.

#### **Abstimmung über Antrag Güntzel:**

für Antrag Güntzel:	9
dagegen:	0
Enthaltung:	5

Damit wird eine maximale Laufzeit der Mitarbeiterbeteiligung von 7 Jahren festgelegt.

Die Kommissionspräsidentin schliesst damit die Diskussion über die Mitarbeiterbeteiligung und leitet über zur Arbeitgeberbeitragsreserve und deren Ersatz durch eine Einmaleinlage.



### 5.3 Arbeitgeberbeitragsreserve

Güntzel-St.Gallen resümiert, dass wir jetzt eine Mitarbeiterbeteiligung von 1/3 und einem Maximalbetrag von 100 Mio. beschlossen haben. Wie viel muss der Arbeitgeber nun aber von den 300 Mio. übernehmen?

Gehrer entgegnet, dass der Kanton 300 Mio. als Vorschuss einbringt. Davon tragen die Mitarbeiter nun 1/3 bzw. 100 Mio. und der Arbeitgeber 2/3, sprich 200 Mio.

Die Kommissionspräsidentin lässt wiederum alternativ abstimmen, wer an der AGBR festhalten will oder eine Einmaleinlage bevorzugt.

#### Abstimmung:

für AGBR:	0
für Einmaleinlage:	13
Enthaltung:	1

Damit wird eine Einmaleinlage beschlossen und gleichzeitig die AGBR fallengelassen.

Die Kommissionspräsidentin stellt fest, dass damit alle Punkte durch sind. Es geht jetzt noch um den Gesetzestext, was die Änderungen anbelangt. Herr Raschle wird sicher noch die eine oder andere Ausführung dazu machen können.

Raschle führt aus, dass durch die Streichung der Arbeitgeberbeitragsreserve die Art. 17 bis 19 wegfallen. Diese werden durch die vorläufige Nummerierung A – E ersetzt, was durch die Redaktionskommission noch bereinigt werden muss. Für die vorläufige Nummerierung würde sich wahrscheinlich Art. 16a - 16e andeuten. Und die Vollzugsbestimmungen unter Art. 20 müsste man ebenfalls redaktionell anpassen.

Gehrer macht noch darauf aufmerksam, dass man bislang immer von Mitarbeiterbeteiligung gesprochen hat, da das Modell des Lohnerhöhungsverzichts am Status "Mitarbeiter" angeknüpft hat. Das Alternativmodell hingegen geht vom Status "Versicherter" aus, weshalb er den Wunsch äussert, diese Beteiligung konsequenterweise auf Versichertenbeteiligung umzubenennen.

Die Kommissionspräsidentin ist damit einverstanden und stellt die Art. 16a – 16e zur Diskussion.

*Art. 16a ((neu) Ausfinanzierungsbeitrag a) Leistung des Kantons)*

keine Wortmeldung

Die Kommissionspräsidentin lässt über den neuen Artikel 16a abstimmen.



**Abstimmung:**

dafür: 10  
dagegen: 3  
Enthaltung: 1

*Art. 16b ((neu) b) Versichertenbeteiligung 1. Grundsatz)*

keine Wortmeldung

Die Kommissionspräsidentin lässt über den neuen Artikel 16b abstimmen.

**Abstimmung:**

dafür: 9  
dagegen: 3  
Enthaltung: 2

*Art. 16c ((neu) 2. Umfang und Dauer)*

Wurde bereits behandelt. Es erfolgt keine weitere Wortmeldung mehr. Laut Kommissionspräsidentin erübrigt sich eine weitere Abstimmung über diesen Artikel.

*Art. 16d ((neu) 3. Angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber)*

keine Wortmeldung

Die Kommissionspräsidentin lässt über den neuen Artikel 16d abstimmen.

**Abstimmung:**

dafür: 9  
dagegen: 3  
Enthaltung: 2

*Art. 16e ((neu) 4. Umsetzung)*

Güntzel-St.Gallen versteht nicht, was die Regierung bei der Umsetzung noch zu bemessen hat.

Gehrer führt aus, dass wenn die Deckungslücke tiefer ist, die Regierung festlegen muss, wie hoch der Drittel ist und im Anschluss mit den Personalverbänden abzustimmen hat, wie die Beiträge innerhalb der sieben Jahre festgelegt werden. Ob es immer der gleiche Beitrag ist oder ob man einen degressiven oder abgestuften Beitrag anwendet.

Die Kommissionspräsidentin lässt über den neuen Artikel 16e abstimmen.



### **Abstimmung:**

dafür:	9
dagegen:	3
Enthaltung:	2

Die Kommissionspräsidentin ruft nochmals in Erinnerung, dass dadurch Art. 17 bis 19 gestrichen werden.

Widmer-Mühlrütli interessiert das Szenario, wenn alle, die eine Anschlussvereinbarung haben, auf 31.12.2013 kündigen und ihr Kapital abziehen, was das in Bezug auf die Deckungslücke bedeuten würde.

Keel erklärt, dass gestützt auf unsere Teilliquidationsreglemente bei einer Auflösung eines Anschlussvertrages der Tatbestand einer Teilliquidation erfüllt ist und somit die Deckungslücke mitgegeben würde.

## **6 Weiteres Vorgehen**

Ritter-Hinterforst schlägt vor, anstelle oder ergänzend zum gelben Blatt eine synoptische Darstellung im Querformat abzugeben, auf der links die Ergebnisse der 1. Lesung und rechts die Anträge der vorberatenden Kommission für die 2. Lesung ersichtlich sind.

Die Kommissionspräsidentin dankt für diesen Vorschlag und gibt diesen gerne weiter.

Mächler-Zuzwil erachtet eine synoptische Darstellung ebenfalls als sehr sinnvoll. Und da zwischen der 1. und 2. Lesung nun doch grosse Veränderungen am Gesetzestext vorgenommen worden sind, stellt er die Frage, ob die Kommission nicht auch noch einen kurzen Bericht darüber erstellen sollte.

Die Kommissionspräsidentin stimmt dem zu. Auf die 1. Lesung hin wurde dies ebenfalls so gehandhabt. Wenn solche wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, ist es nach Artikel 62 Abs. 2 KRR Aufgabe der Kommission, einen solchen Bericht zu erstellen.

Tinner-Azmoos ist bis jetzt immer von 7 verschiedenen Vorsorgeplänen ausgegangen. Nun hat er heute Morgen zum ersten Mal vernommen, dass angeblich noch ein weiterer Plan für Assistenz- und Oberärzte existiert. Wenn schon ein Ergänzungsbericht erstellt wird, möchte er, dass man dies auch noch in einem Satz erwähnt.

Gehrer berichtet, dass die Assistenz- und Oberärzte nicht bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal versichert sind, sondern bei der Vorsorgestiftung VSAO. Der Grund liegt darin, dass Assistenzärzte ausbildungsbedingt öfters das Spital wechseln müssen, auch kantonsübergreifend.

Tinner-Azmoos stellt diese Regelung nicht in Frage, er ging aber bislang immer davon aus, dass das gesamte Personal entweder bei der Versicherungskasse Staatspersonal



oder bei der Lehrerversicherungskasse versichert ist. Darum hätte er gerne einen entsprechenden Satz in diesem Zusatzbericht.

Gehrer geht davon aus, dass dieser Kommissionsantrag gestützt auf Art. 100 Abs. 2 des Kantonsratsreglements nochmals Gegenstand einer 1. Lesung wird, was so entsprechend beantragt werden müsste. Dabei muss über die Staatskanzlei sichergestellt werden, dass die 1. Lesung am Montag und die 2. Lesung über die übrigen Bestimmungen und nochmals über diesen Antrag dann am Dienstag oder Mittwoch ist. Man würde die Anträge auch so formulieren.

Die Kommissionspräsidentin stellt fest, dass es diesbezüglich keine gegenteiligen Voten gibt. Auch sie unterstützt dieses Vorgehen.

## 7 Kommunikation

Die Kommissionspräsidentin ist der Meinung, dass die heute beschlossene grundlegende Änderung des Ausfinanzierungsmodells für eine weitere Medienmitteilung sprechen würde. Die Kommission stimmt dem zu, womit das Finanzdepartement eingeladen wird, eine solche Mitteilung zu verfassen.

Die Kommissionspräsidentin erklärt sich desweiteren bereit, die Vorlage vor dem Kantonsrat zu vertreten.

## 8 Varia

Tinner-Azmoos weist darauf hin, dass im Juni nebst der Volksabstimmung auch noch eine Sondersession ansteht. Diesbezüglich stellt sich ihm die Frage, ob es sinnvoll ist, praktisch im gleichen Zeitraum nebst dieser Abstimmung auch noch die Sparvorlage durchzuboxen. Er sieht darin ein gewisses Risiko. Er stellt keinen Antrag, er bittet nur darum, dies in der Regierung und im Präsidium zur Kenntnis zu nehmen und ob eine Volksabstimmung im September nicht sinnvoller wäre.

Gehrer teilt diese Sorge. Andererseits müssen die Arbeiten für den 1. Stiftungsrat so bald wie möglich an die Hand genommen werden. Würde die Volksabstimmung erst im September 2013 durchgeführt, wäre die Umstellung auf den 1.1.2014 nicht zu realisieren.

Die Kommissionspräsidentin schliesst damit die Sitzung.

St.Gallen, 11. Februar 2013

Ende der Sitzung: 11.50 Uhr.



Die Präsidentin der vorberatenden  
Kommission:

Marie-Theres Huser

Der Protokollführer:

Viktor Obrist

#### **Beilagen**

- Bericht der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013
- Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013 für die erste und zweite Lesung
- Synoptische Übersicht der Ergebnisse der 1. Lesung vom 26./28. November 2012 und Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013

#### **Geht an**

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Regierungspräsident Martin Gehrer, Finanzdepartement, Vorsteher
- Büsser Flavio, Finanzdepartement, Generalsekretär
- Schlegel Primus, Finanzdepartement
- Raschle Jürg, Bildungsdepartement
- Keel Alex, St.Gallen
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)

#### **Kopie an**

Staatskanzlei (RATSD / en/si)